

- Durch eine zielgerichtete Auswahl unbeteiligter Personen soll andererseits verhindert werden, daß „Zeugen“ hinzugezogen werden, die den Betroffenen begünstigen.
- Unbeteiligte Personen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie selbst nicht durchsuchen dürfen. Sie haben nach Abschluß der Durchsuchung durch ihre Unterschrift im Durchsuchungs-/ Beschlagnahmeprotokoll (KP 93) die Beschlagnahme von Beweismitteln oder einzuziehenden Gegenständen zu bestätigen.
- Sie sind aufzufordern, daß sie in der Öffentlichkeit nicht über die Ergebnisse der Durchsuchung und andere ihnen in diesem Zusammenhang bekanntgewordene Informationen sprechen.

Im § 113 Abs.1 StPO ist weiter festgelegt, daß die unbeteiligten Personen nicht Angehörige eines Untersuchungsorgans sein dürfen. Das bedeutet, daß sie weder in einem Dienst- noch in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Untersuchungsorgan stehen.¹⁶ Außerdem dürfen die unbeteiligten Personen nicht an der strafbaren Handlung beteiligt sein oder im weitesten Sinne von der Durchsuchung betroffen werden.

Danach sind als unbeteiligte Personen *nicht* anzusehen:

- Täter, Teilnehmer, Hehler und Personen, die einen Täter oder Teilnehmer begünstigen,
- der Inhaber der zu durchsuchenden Wohnung und die mit ihm in einem Haushalt lebenden Verwandten und anderen Personen (der Untermieter kann hinzugezogen werden),
- Angehörige des Betroffenen, denen gemäß § 26 Abs. 1 StPO ein Recht zur Aussageverweigerung zusteht,
- der gesetzliche Vertreter, Anwalt oder Beistand des von der Durchsuchung Betroffenen.

Die unbeteiligten Personen müssen sowohl physisch als auch psychisch in der Lage sein, dem Ablauf der Durchsuchung von ihrem Beginn bis zum Abschluß zu folgen, d. h., sie müssen die entsprechenden körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen, um ihre Aufgaben als Zeugen erfüllen zu können. Das bedeutet, daß auch ein *Jugendlicher* als unbeteiligte Person hinzugezogen werden kann, wenn er die erforderliche geistige Reife besitzt.

Die Hinzuziehung von *Geschädigten* wird vor allem dann erforderlich sein, wenn Gegenstände oder Aufzeichnungen gesucht werden, die ohne den Geschädigten nur schwer zu identifizieren sind. Er sollte aber nicht hinzugezogen werden, wenn festgestellt wird, daß es bereits vor der Begehung der strafbaren Handlung zwischen ihm und dem Betroffenen persönliche Differenzen gab.

Im § 113 Abs. 2 StPO wird weiterhin gefordert, daß der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände bei der Durchsuchung anwesend sein soll. Seine Teilnahme dient dazu, sich an Ort